

STADTHALLE LEBACH
ENTGELT- UND BENUTZUNGSORDNUNG ab 01.01.2018

Die Berechnung erfolgt in drei Gruppen:

- Mietgruppe A: gewerbliche Veranstaltungen
Mietgruppe B: nicht gewerbliche Veranstaltungen
Mietgruppe C: kulturelle Veranstaltungen

1. Mieten:

Mietgruppe:	A	B	C
a) Stadthalle komplett	661,00 EUR	472,00 EUR	307,00 EUR
b) kleiner Saal	378,00 EUR	265,00 EUR	185,00 EUR
c) Konferenzraum	255,00 EUR	189,00 EUR	124,00 EUR
d) Foyer	83,50 EUR	53,50 EUR	48,00 EUR
e) Versammlungsraum	72,00 EUR	48,00 EUR	36,50 EUR

2. Energiekostenzuschlag:

(für alle Mietgruppen in der Zeit vom 01.10. bis 30.04.)

a) Stadthalle komplett	182,00 EUR	d) Foyer	30,00 EUR
b) kleiner Saal	126,00 EUR	e) Versammlungsraum	27,00 EUR
c) Konferenzraum	90,00 EUR		

3. Sonstiges:

Benutzung des Konzertflügels	102,00 EUR
Benutzung des Beamers	24,00 EUR
Bedienung Bühnentechnik (Licht und Ton)	siehe Nr. B 6

-zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer-

B) Sonstige Vertragsbedingungen

1. Die Mieten, Heiz- und Nebenkosten gelten für eine Veranstaltungsdauer von fünf Stunden. Bei längerer Veranstaltungsdauer wird für jede angefangene Stunde 1/10 des entsprechenden Entgelts zusätzlich erhoben.
2. Für die Dauer der anfallenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Auf- und Abbau, Dekoration usw.) werden je Tag 15 % des Entgelts erhoben. Nehmen diese Arbeiten mehr als einen Tag in Anspruch, werden je Tag 20 % des entsprechenden Entgelts erhoben. Der Mieter hat für diese Arbeiten Hilfspersonal zu stellen. Ist dies dem Mieter nicht möglich, wird ein Aufschlag von 20 % auf den Mietpreis erhoben.
3. Sofern der personelle und sächliche Aufwand für Aufräum-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten nach einer Veranstaltung den üblichen Rahmen übersteigt, kann der Vermieter die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
4. Zur Durchführung nichtöffentlicher Proben, die die Benutzung des Saales bzw. der Nebenräume und der technischen Einrichtungen erfordern, werden 25 % des entsprechenden Entgeltes erhoben.
5. Mietet der Veranstalter die Räume an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen, ermäßigt sich die Miete ab dem dritten Veranstaltungstag um 20 %.
6. In den Mieten sind die Stromkosten, Wasser- und Abwassergebühren sowie grundsätzlich die Betreuung durch einen Hausmeister enthalten. Die Bühnentechnik (Ton- und Lichttechnik) kann vom städtischen Personal bedient werden, sofern der Aufwand vertretbar ist und die übrigen Aufgaben im Rahmen der Hausmeistertätigkeit dadurch nicht beeinträchtigt werden. Übersteigt der Aufwand hierfür das vertretbare Maß, muss der Nutzer in Absprache mit der Stadt Lebach eine Fachfirma hinzuziehen. In dem Fall erfolgt die Abrechnung nicht über die Stadt Lebach. Der Mieter hat dem Vermieter die Räume in Absprache mit dem zuständigen Hausmeister so zu übergeben, wie er sie übernommen hat.
7. Die benutzten Gegenstände und Geräte sind ordnungsgemäß zu reinigen und wegzuräumen. Für beschädigte bzw. fehlende Geräte hat der Mieter Ersatz zu leisten.
8. Die Bevorratung der Getränke erfolgt durch die Stadt Lebach. Die Getränke werden nach Beendigung der Veranstaltung abgerechnet. Nach Erhalt der Getränkerechnung durch die Stadt Lebach ist der Betrag unverzüglich bei der Stadtkasse einzuzahlen.

9. Soweit nach Art der Veranstaltung eine Feuerwache erforderlich ist, ist der Veranstalter verpflichtet, eine Feuersicherheitswache zu bestellen. Ebenso ist eine Ausschankgenehmigung bei der Stadt Lebach, Ortspolizeibehörde einzuholen (bei Getränkeausschank).

10. Die Stadt Lebach ist berechtigt, vor der Durchführung der Veranstaltung eine Kautions in Höhe der dreifachen Miete zu fordern.
11. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss auf Antrag abweichende Mieten, Heiz- und Nebenkosten festsetzen.
12. Sie sind verpflichtet Ihre Veranstaltung bei der GEMA anzumelden.
Im Übrigen gelten alle Richtlinien insbesondere der VStättVO für die Benutzung stadteigener Einrichtungen.